

BGE 61 III 88

Bundesgericht (BGE), 1935-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_61_III_88

FR: ATF 61 III 88

IT: DTF 61 III 88

Volltext

88 Nachlaasverfahren üoor Banken. N° 26. B. Nachlassverfahren über Banken. Procedure de concordat pour les Banques. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR~TS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 26. Bescheid vom Sl. Ma.i 1936 i. S. Bank in Zofingen in N'a.chlassliquidation. Verordnung des Bundesgerichtes betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen, vom H. April 1935, Art. 47 : Inwieweit ist diese Verordnung auf schwebende Liquidationen- anwendbar ? Ordonnance du Tribunal foeral concernant la procooure de concordat pour las banques et las caisses d'epargne, du 11 avril 1935, art. 47: Dans quelle mesure l'ordonnance- ast-elle applicable a das liqui- dations pendantas ? Regolamento del Tribunale federale concernente la procedura di concordato per le banche e le casse di risparmio, dell'11 aprile 1935, art. 47 : In qual misura il regolamento e applicabile a delle liquidazioni pendenti? Die Bank in Zofingen A.-G. hat mit ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag abgeschlossen, wonach die Aktiven der Bank den Gläubigern zum Zwecke ... der Liquidation abgetreten werden, und die Nachlassbehörde, das Bezirks- gericht Zofingen, hat diesen Nachlassvertrag am 8. Sep- tember 1934 mit gewissen Abänderungen und unter ge- wissen Bedingungen bestätigt. Xachlassverfahren über Banken. No 26. 8!J Mit Eingabe vom 15. Mai stellt der von der Nachlass- behörde eingesetzte Liquidator der Bank in Zofingen gestützt auf Art. 47 der bundesgerichtlichen Verordnung betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Spar- kassen vom 11. April 1935 den Antrag, es seien Art. 23 und 27 bis 47 dieser Verordnung auf das Nachlassverfahren der Bank in Zofingen anwendbar zu erklären, mit Aus- nahme der Vorschriften von Art. 32, welche sich mit der Verrechnung von Forderungen aus Inhaberpapieren be- fassen, unter Aufhebung aller Bestimmungen des Nach- lassvertrages, welche damit in Widerspruch stehen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Die vom Gesuchsteller angerufene Verordnungsvorschrift sieht nur vor, dass das Bundesgericht auf Antrag von Liqui- datoren bestimme, welche Vorschriften der b und e s - ger ich tl ich e n Ver 0 r d nun g auf ((altrechtli- che » Banken-Nachlassverträgemit Vermögensabtretung anwendbar seien. Inwiefern einzelne Vertragsbestimmun- gen mit dem Bankengesetz und der bundesrätlichen Voll- ziehungsverordnung in Einklang oder Widerspruch stehen, kann nur in konkreten Beschwerdefällen entschieden werden. Einzelne Vorschriften der bundesgerichtlichen Verord- nung sind dadurch als dispositiv gekennzeichnet, dass sie ausdrücklich einer abweichenden Regelung durch den Nachlassvertrag Raum geben. Durch argumentum e con- trario wird im allgemeinen auf den zwingenden Charakter der übrigen Vorschriften zu schliessen sein. Dieser ergibt sich auch daraus, dass die Verordnung als Teil der Banken- gesetzgebung einerseits und als Teil des Nachlassvertrags- rechtes andererseits dem öffentlichen Recht angehört. Infol- gedessen darf die Prüfung der Anwendbarkeit dieser Vor- schriften auf den vor dem Inkrafttreten der Bankengesetz- gebung (1. März 1935) geschlossenen und bestätigten Nach- lassvertrag der Bank in

Zofingen nicht einfach auf dieje-

flo Kachla.ssv .. rfah n über Banken. N° 26. nigen Vorschriften beschränkt werden, welche der Liqui- dator angewe~det wissen will. Doch kommen die Vor- schriften der Art. 1-20 über das Stundungsverfahren und das Bestätigungsverfahren nicht mehr in Betracht, da die Bestätigung des Nachlassvertrages lange vor dem Inkrafttreten der Bankengesetzgebung bereits stattge- funden hatte, ebensowenig Art. 21 Abs. 1 über die Art und 'V eise der Aufstellung des Vertrages, und von den folgenden Vorschriften diejenigen, welche sich auf Stun- dungs- oder Prozentvergleich beziehen. Immerhin kann nur die Prüfung jeder einzelnen Vor- schrift ergeben, ob sie, wenn sie nicht ausdrücklich auf die erwähnte Weise als dispositiv gekennzeichnet ist, wirklich zwingend sei und abweichenden Vertragsbestimmungen entgegenstehe. Dabei muss Richtschnur sein, dass die- jenigen Vorschriften, welche den Gläubigern bestimmte Verfahrensrechte oder materielle Rechte einräumen, die im Nachlassvertrag selbst entweder nicht vorgesehen oder ausdrücklich wegbedungen sind, unter allen Umständen zu gelten, und dass also entgegenstehende Vertragsbestim- mungen zu weichen haben. Umgekehrt steht nichts ent- gegen, dass solche Vertragsbestimmungen bestehen bleiben, welche den Gläubigern weitergehende Rechte einräumen, denen keine die Gläubigerrechte einschränkenden Vor- schriften der Verordnung entgegenstehen. Im einzelnen : Art. 21 Abs. 2 und 3 sind als dispositiv gekennzeichnet. Art. 23 kann antragsgemäss mindestens insofern als anwendbar erklärt werden, als er den Liquidatoren grund- buchliche Verfügungen und die Vertretung vor Gericht einräumt. Art. 24 litt. b : Zwingend ist der Satz, dass die spätere Ersetzung ausscheidender Liquidatoren ausschliesslich der Nachlassbehörde zusteht. Diese vom Nachlassvertrag der Gläubigerversammlung vorbehaltene Befugnis lässt sich nicht als weitergehendes Recht der Gläubiger aufrecht erhalten, weil die Gläubigerversammlung von der Banken- ~uchla;;"verfahren ü{~,r Bank'!l. :-'0 26. gesetzgebung aus Gründen unterdrückt worden ist, die keine Abweichung ertragen, nämlich wegen der Unmög- lichkeit, die zahllosen Gläubiger einer Bank auf zweck- mässige Weise in einer Versammlung zur Fassung sach- dienlicher Beschlüsse zusammenfassen zu können. Art. 25 Abs. 1 ordnet eine materiellrechtliche Wirkung des Liquidationsvergleiches, der sich ein pendentes Liqui- dationsverfahren nicht entziehen kann. Art. 27: Der hier angeordnete Zusatz zur bisherigen Firma « in Nachlassliquidation)) ist unerlässlich. Ebenso greift die Betreibbarkeit dieser Firma durch. Dagegen wird die Einschränkung der Befugnisse der Liquidatoren durch diejenigen des Gläubigerausschusses von Art. 24 litt. c der Verordnung gedeckt. Art. 28: Ein bereits eingesetzter Gläubigerausschuss könnte nicht abberufen oder auch bloss ergänzt werden, weil er der in Abs. 1 aufgestellten Vorschrift nicht ent- spräche. Dagegen sind Abs. 2 und 3 als Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und die Behördenorganisation aus- schliesslich anwendbar. Auch der Gläubiger eines « alt- rechtlichen l) Bankennachlassvertrages hat somit das Recht zur Beschwerde nur wegen Verletzung der ihm persönlich zustehenden Rechte, und zur Beschwerde gegen Verwer- tungsmassnahmen des Liquidators (ausgenommen solche, welche eine Liegenschaftssteigerung betreffen) nicht direkt, sondern erst gegen den Bescheid des Gläubigerausschusses über die bezügliche Einsprache. Art. 29 über die Verantwortlichkeit der Liquidatoren gilt für alle seit seinem Inkrafttreten vorgenommenen Handlungen oder unterlaufenen Unterlassungen. Art. 30 : Das Kollokationsverfahren mit dem Recht jedes Gläubigers zur Anfechtung der Zulassung jedes anderen Gläubigers ist eines der wesentlichsten den Gläubigern gebotenen Verfahrensrechte und müsste daher zur An- wendung gelangen, selbst wenn es im Nachlassvertrag nicht vorgesehen wäre. Axt. 31 : Die

Vorschriften über die paulianische Anfech-

92 Nachlassverfahren über Banken. N° 26. tung räumen den Gläubigern von Gesetzes wegen Rechte auf (formell) ~assefremdes Vermögen ein, die im allge- meinen erst durch die Konkursöffnung entstehen, also nur in der Konkursliquidation geltend gemacht werden können und bisher ausserhalb des Konkurses nicht aner- kannt worden sind (ausgenommen in dem hier nicht inte- ressierenden Falle, dass der Schuldner nicht der Konkurs- betreibung unterliegt). In diesem Punkte will die Verord- nung nun aber die Liquidation einer Bank zufolge Nach- lassvertrages der Konkursliquidation annähern, sodass auch in einer derartigen Liquidation gleichwie in einer Konkursliquidation das Anfechtungsrechb soll ausgeübt werden können. Wieso hiefür auf den Zeitpunkt der Eröffnung dieser Liquidation etwas entscheidendes sollte ankommen können, ist nicht einzusehen. Selbst gegenüber einem ausdrücklichen Ausschluss des Anfechtungsrechtes in einem « altrechtlichen » Nachlassvertrag könnte es dahe]: zur Durchsetzung gebracht werden. Freilich könnte nicht etwa einzelnen Gläubigern ein von den Liquidatoren nicht ausgeübtes (nachträgliches) Anfechtungsrecht zugestanden werden, das gemäss Art. 31 Abs. 3 der Verordnung nie- mand anderem als den Liquidatoren zustehen kann. Art. 32 : Der Anwendung des letzten Satzes, welcher die Verrechnung mit Forderungen aus Inhaberpapieren in weitergehendem Masse als das Konkursrecht bezw. die es für den Liquidationsvergleich einigermassen abschwä- chende bisherige Rechtsprechung zulässt, steht entgegen, dass die auf der bisherigen Rechtsprechung beruhende bezügliche Klausel des Nachlassvertrages gegenüber den meisten Gläubigern bereits zur Durchführung gelangt ist, m. a.W. dass die meisten Schuldner der Bank, die gleichzei- tig Gläubiger aus Inhaberpapieren derselben sind, bereits von der Verrechnung abstrahiert und Zahlung, für deren Rückforderung bezw. Rückleistung es an einem Rechts- grund fehlen würde, geleistet oder ihre Schuld gegen~r dem Schweizerischen Bankverein als Zessionar der LiqUI- dationsinasse ausdrücklich anerkannt haben. Es geht Nachlassverfahren über Banken. No. 26. 93 nicht an, dass Gläubiger aus Inhaberpapieren, die mangels Zahlung bis heute Schuldner der Bank geblieben sind, zum Nachteil jener anderen besser behandelt werden dürften. Dagegen sind die übrigen Vorschriften dieses Artikels so- fort auf schwebende Liquidationsverfahren anwendbar. Art. 33 über die Erledigung der Aussonderungsansprüche ist sofort anwendbar, unter absoluter Ausschaltung jedes (vom Nachlassvertrag fakultativ vorbehaltenen) Gläubi- gerversammlungsbeschlusses aus dem zu Art. 24 ange- gebenen Grunde. Die Ver wer tun g s v o r s c h r i f t e n sind öffent- lich-rechtlicher Natur und haben daher für alle noch nicht vollzogenen Verwertungshandlungen Geltung, namentlich auch die von Art. 35 den Liquidatoren eingeräumte Befug- nis zur Versteigerung pfandbelasteter Liegenschaften, selbst wenn nicht die Volldeckung der Pfandforderungen erzielt wird. Insbesondere könnte Art. 36 auf noch nicht ver- wertete bezw. nicht eingelöste Faustpfänder Geltung bean- spruchen. Ebenso kann die Abtretung von noch nicht anderweitig realisierten Mas!!erechtsansprüchen verlangt werden. Eben!!o sind die Ver teil u n g s v o r s c h r i f t e n auf künftige Verteilungen anzuwenden; insbesondere kann die Bestimmung des Nachlassvertrages über die frühere Kaduzierung nicht bezogener Dividenden vor Art. 42 Abs. 2 der Verordnung keinen Bestand haben. Für die Berichterstattung über den Gang der Liquidation greift Art. 43 der Verordnung Platz entgegen der Bestimmung des Nachlassvertrages über die jährliche Berichterstattung an Gläubigerveraammlungen, gegen deren Einberufung der zu Art. 24 angebrachte Grund spricht. Der Bericht ist künftig an die einzige kantonale Bankennachlass behörde zu richten und zwar, sofern sie darauf hält, gemäss der Bedingung

des Bestätigungsentscheidungen, die keine zwingenden Verordnungswörter enthalten entgegenstehen, zwei Mal jährlich. Art. 45 über die Gebühren findet natürlich in gleicher Weise Anwendung auf neu zu eröffnende wie auf bereits eröffnete Liquidationsverfahren, ebenso Art. 46. Deliniach beschliesst das Bundesgericht : Auf den von der Bank in Zofingen A.-G. abgeschlossenen Nachlassvertrag werden, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Nachlassvertrages, als anwendbar erklärt die Art. 23, 24 litt. b, 25, 27, 28 Abs. 2 und 3, 29, 30, 31, 32 mit Ausnahme des letzten Satzes, 33, 34-46 der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen, vom 11. April 1935. C.

Pfandnachlassverfahren. Procedure de concordat hypothécaire. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES Vgl. Nr. 23. - Voir n° 23. Lang Druck AG 3000 Bern (Schweiz) A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht Poursuite et faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 27. Entscheidung vom 10. April 1935 i. S. Muheim und Xonsorten. Verwerfung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen. Drittpersonen werden nur dann als Mitanteilehaber von den Bestimmungen der Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Januar 1923 erfasst, wenn das Bestehen der Gemeinschaft unbestritten oder gerichtlich festgestellt ist. Ein bestrittener Gemeinschaftsanteil kann im Wege des Art. 131 Abs. 2 SchKG verwertet werden, ohne dass es hierfür der Zustimmung aller pfändenden Gläubiger bedürfte. Handelt es sich um einen Erbschaftsanteil, so steht dem Abtreuungsgläubiger das Recht zu, die Vornahme der Teilung unter Mitwirkung der nach Art. 609 ZGB zuständigen Behörde zu verlangen. Realisation de parts de communauté. Des tiers ne peuvent être considérés comme membres de la communauté dans le sens des art. 9 al. 2 et 10 al. 3 de l'ordonnance du 17 janvier 1923 qu'à la condition que le rapport de communauté ne soit pas contesté ou qu'il ait été reconnu par jugement. Une part de communauté contestée peut être réalisée par la voie prévue par l'art. 131 al. 2 LP., sans qu'il soit nécessaire pour cela d'obtenir l'assentiment de tous les créanciers saisissants. S'il s'agit d'une part de communauté dans une succession, le créancier cessionnaire a le droit de requérir le partage avec la collaboration de l'autorité compétente, en conformité de l'art. 609 Ce. AS 61 III - 1935 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.